



Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980

vom 4. November 1981 (Stand 4. November 1981)

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Der Erlass dauernder Verkehrsanordnungen und -beschränkungen im Rahmen von § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980, ausgenommen Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72–79 und 82 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, ist Sache des Stadtrates.

² Das Kommando der Stadtpolizei unterbreitet dem Vorsteher des Polizeiamtes nach Anhörung des Verkehrsingenieurs zuhanden des Stadtrates die entsprechenden Anträge.

Art. 2 Kompetenzen des Amtsvorstehers

¹ Dem Vorsteher des Polizeiamtes wird übertragen:

- a. der Vorentscheid über die im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) vorgesehenen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 13 der kant. Signalisations-Verordnung),
- b. der strassenverkehrsrechtliche Entscheid betreffend das Anbringen von Strassenreklamen (§ 18 der kant. Signalisations-Verordnung).

Art. 3 Kompetenzen des Polizeikommandanten

¹ Dem Kommando der Stadtpolizei wird übertragen:

- a. der Erlass von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zum Sammeln von Erfahrungen (§ 2 der kant. Signalisations-Verordnung);

-
- b.
1. die Vernehmlassung zu Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) und die Antragstellung zuhanden des Vorstehers des Polizeiamtes betreffend den Vorentscheid über die im Zusammenhang mit den Projekten erforderlichen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 13 der kant. Signalisations-Verordnung),
 2. die Veröffentlichung obgenannter Verkehrsanordnungen vor Baubeginn,
 3. die Stellungnahme zu Hochbauprojekten, in deren Bewilligung verkehrspolizeiliche Auflagen notwendig werden können;
- c. die verkehrsrechtliche Prüfung von Bewilligungsgesuchen für Strassenreklamen und die Antragstellung an den Vorsteher des Polizeiamtes für den Entscheid zuhanden der Bewilligungsinstanz (§ 18 der kant. Signalisations-Verordnung);
- d. die Anordnung von Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72–79 und 82 SSV (§ 1 der kant. Signalisations-Verordnung);
- e. die Mitsprache bei der Plangenehmigung von Haltestellen für die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr (Art. 107 Abs. 7 SSV und § 14 der kant. Signalisations-Verordnung);
- f. der Entscheid über Art, Ausführung und Standort der Signale und Markierungen (§ 7 der kant. Signalisations-Verordnung);
- g. das Erteilen behördlicher Weisungen an Organisationen und Private in den Fällen von Art. 104 Abs. 5 und Art. 115 Abs. 3 SSV (§ 10 der kant. Signalisations-Verordnung);
- h. das Erteilen von Weisungen an Bauunternehmer für die Signalisation der Baustellen sowie die Überwachung der Ausführung (Art. 81 SSV und § 9 der kant. Signalisations-Verordnung);
- i. das Einholen der in § 20 der kant. Signalisations-Verordnung vorgeschriebenen Zustimmung;
- k. die Entgegennahme allfälliger Weisungen im Sinne von § 25 der kant. Signalisations-Verordnung;
- l. der Entscheid über die Bewilligung der Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadettenverkehrsdienste (Art. 67 Abs. 3 SSV und § 17 der kant. Signalisations-Verordnung).

Art. 4 Ausführung der Arbeiten

¹ Das Aufstellen und Anbringen sowie der Unterhalt sämtlicher Signale und Markierungen erfolgen arbeits- und kostenmässig auf Weisung des Polizeikommandos durch das Strasseninspektorat. Ausgenommen sind die Verkehrsregelungsanlagen, für deren Erstellung und Unterhalt das Polizeikommando zuständig ist.

Art. 5 Einsprachen

¹ Gegen die Verfügungen gemäss dieser Zuständigkeitsordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Beschwerden gegen die Einspracheentscheide sind innert 30 Tagen beim Statthalteramt einzureichen (§ 23 der kant. Signalisations-Verordnung bzw. Art. 106 SSV).¹⁾

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 4. November 1981 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung vom 12. November 1964 mit den Änderungen vom 21. Dezember 1967 aufgehoben.

H1 Hinweis

Art. H1-1

¹ Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zwischen zwei Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden:

Einerseits können Verkehrsanordnungen, welche durch die Stadtpolizei auf Grund von Art. 3 SVG verfügt worden sind, durch Einsprache beim Stadtrat bzw. Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden, wobei der Instanzenzug im normalen Verwaltungsverfahren über den Regierungsrat bis zum Bundesrat führt. Gegen solche Verfügungen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage.

¹⁾ vgl. Hinweis am Schluss

Andererseits können Einsprachen bzw. Beschwerden im Sinne von Art. 106 Abs. 1 SSV bzw. § 23 Abs. 1 der kant. Signalisations-Verordnung einzig beim Statthalteramt, welches auf kantonaler Ebene letztinstanzlich entscheidet, eingereicht werden. Hier beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Erinstanzlich entscheidet in diesen Fällen der Stadtrat auf Antrag des Polizeikommandos.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.11.1981	04.11.1981	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	04.11.1981	04.11.1981	Erstfassung	-